

SATZUNG

der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim über das gemeindliche **Vorkaufsrecht** nach
§ 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für **Grundstücke im Bereich der bestehenden Wendehammer Sudeten-, Danziger-
und Ostpreußenstraße im Ortsteil Dannstadt**
vom 1. Juli 2008

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung
Rheinland-Pfalz (GemO) und § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende
Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung gliedert sich in zwei Teilbereiche und erstreckt sich auf
die im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Grundstücke.

§ 2

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Dannstadt-
Schauernheim das Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 1. Juli 2008

Bernd Fey
Ortsbürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlaß
von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-
oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen
Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht
innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung
schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen
soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, den 1. Juli 2008

Bernd Fey
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim über das gemeindliche Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Grundstücke im Bereich der bestehenden Wendehammer Sudeten-, Danziger- und Ostpreußenstraße im Ortsteil Dannstadt vom 1. Juli 2008

